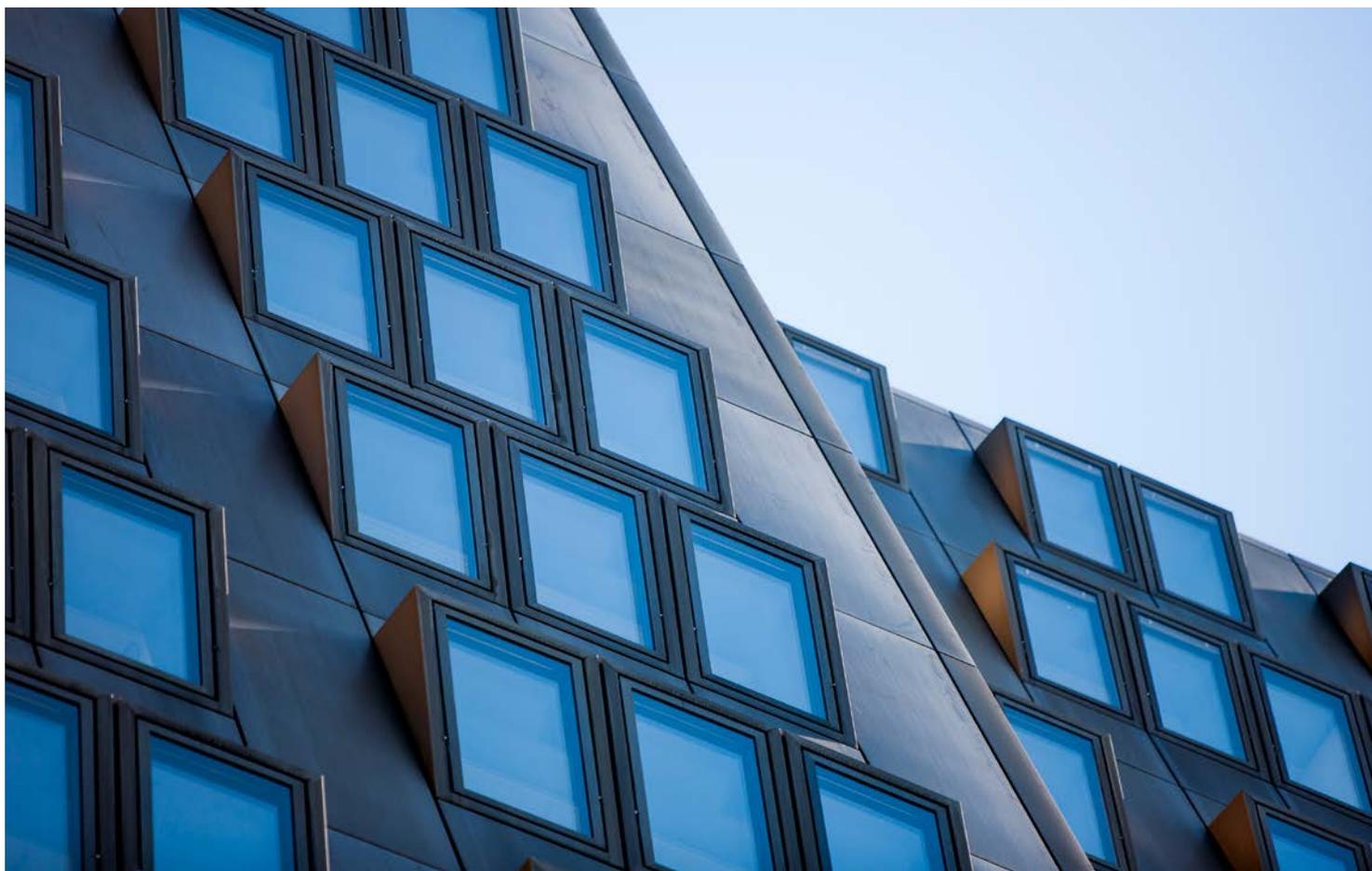




Wiener Staatsoper; Follow-up-Überprüfung

Reihe BUND 2023/28

Report des Rechnungshofes





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im September 2023

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abkürzungsverzeichnis | 3 |
| Prüfungsziel | 5 |
| Kurzfassung | 5 |
| Empfehlungen | 8 |
| Zahlen und Fakten zur Prüfung | 9 |
| Prüfungsablauf und –gegenstand | 11 |
| Allgemeines | 12 |
| Erträge aus Förderbeiträgen | 12 |
| Verrechnung Wiener Staatsballett | 13 |
| Verrechnung Bühnenorchester | 15 |
| Vergabe von Kartenkontingenten | 17 |
| Einsatz des Bühnenorchesters | 20 |
| Barauszahlungen | 21 |
| Schlussempfehlungen | 23 |
| Anhang | |
| Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger | 27 |



Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Verrechnungssätze für das Bühnenorchester für die Geschäftsjahre 2020/21 bis 2022/23 _____ | 15 |
|--|----|

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Abbildung 1: Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht _____ | 5 |
|--|---|



Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------------|---|
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| bzw. | beziehungsweise |
| COVID | corona virus disease (Coronaviruskrankheit) |
| EUR | Euro |
| G(es)mbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| i.d.(g.)F. | in der (geltenden) Fassung |
| Mio. | Million(en) |
| rd. | rund |
| RH | Rechnungshof |
| TZ | Textzahl(en) |
| u.a. | unter anderem |



Wiener Staatsoper;
Follow-up-Überprüfung

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Wiener Staatsoper; Follow-up-Überprüfung

Prüfungsziel

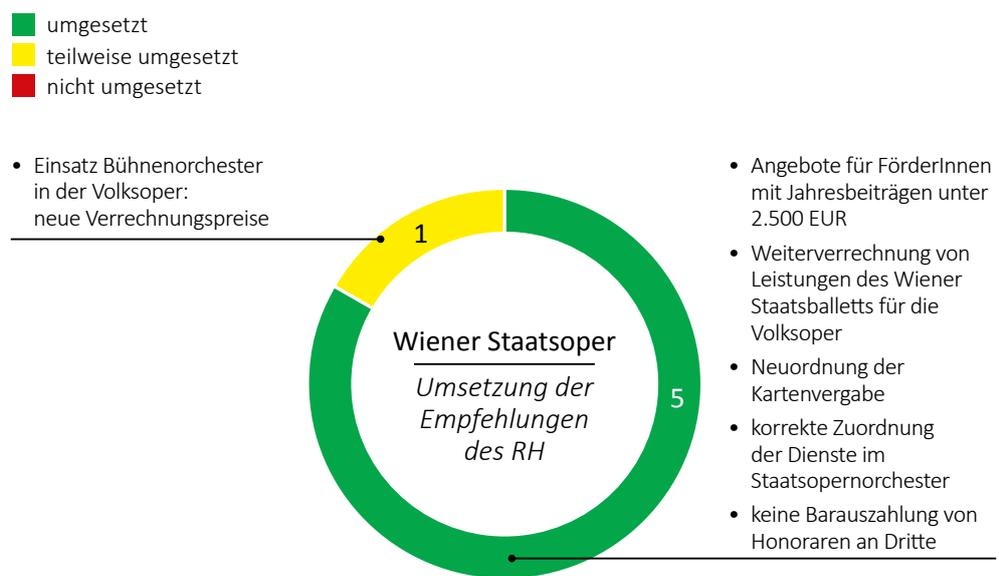


Der RH überprüfte von September bis Dezember 2022 die Wiener Staatsoper GmbH, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Wiener Staatsoper GmbH“ (Reihe Bund 2018/32) zu beurteilen.

Kurzfassung

Die Wiener Staatsoper GmbH setzte von sechs überprüften Empfehlungen des Vorberichts fünf um und eine teilweise um: **(TZ 9)**

Abbildung 1: Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht



Quelle und Darstellung: RH

Erträge aus Förderbeiträgen

Die Wiener Staatsoper GmbH entwickelte mit dem „Offiziellen Freundeskreis der Wiener Staatsoper“ ein vielfältiges Angebot für Förderinnen und Förderer mit Jahresbeiträgen von 50 EUR bis 30.000 EUR. Vereinbarungen der Wiener Staatsoper GmbH mit Vereinen wie zur Zeit der vorangegangenen Prüfung – damals hatte ein externer Verein das Angebot für Kleinförderungen abgedeckt – bestanden nicht mehr. (TZ 3)

Verrechnung Wiener Staatsballett

Das Wiener Staatsballett war 2005 durch die Zusammenlegung der Ballettensembles von Wiener Staatsoper und Volksoper Wien entstanden. Die Wiener Staatsoper GmbH analysierte die Kosten für das Wiener Staatsballett und legte Verrechnungssätze für dessen Leistungen beim Einsatz an der Volksoper Wien fest. Seit 1. September 2022 ersetzte die Volksoper Wien GmbH auf Basis eines Zusatzes zum Ballett-Kooperationsvertrag die anteiligen Kosten. Somit setzte die Wiener Staatsoper GmbH die Empfehlung um, sämtliche Kosten für Leistungen, die Beschäftigte der Wiener Staatsoper GmbH für andere Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns erbringen, an diese weiterzuerrechnen. (TZ 4)

Verrechnung Bühnenorchester

Neben dem Staatsopernorchester verfügte die Wiener Staatsoper GmbH auch über ein eigenes Bühnenorchester, dessen Musikerinnen und Musiker in erster Linie auf oder hinter der Szene, bei künstlerischen Projekten wie den Kinderopern, erforderlichenfalls im Orchestergraben der Wiener Staatsoper sowie in der Volksoper Wien eingesetzt wurden. Die Wiener Staatsoper GmbH setzte die Empfehlung zur Verrechnung der Leistungen, die das Bühnenorchester beim Einsatz an der Volksoper Wien erbringt, teilweise um. Sie verhandelte mit der Volksoper Wien GmbH die Weiterverrechnung der Kosten für das Bühnenorchester neu und orientierte diese an den Ergebnissen einer Deckungsbeitragsrechnung. Jedoch lag auch der zuletzt im Oktober 2022 vereinbarte Verrechnungssatz für einen Vorstellungsdienst unter 50 % der tatsächlichen Kosten. (TZ 5)

Vergabe von Kartenkontingenten

Die Wiener Staatsoper GmbH hatte an sechs Kontingentbezieher – dies waren beispielsweise Reise- und Kartenbüros – Karten mittels Reservierung vergeben, bevor diese in den freien Verkauf gelangten. Dabei handelte es sich zum Großteil um Karten mit besonders guter Sicht. Somit hatten die Kontingentbezieher gegenüber Kundinnen und Kunden, die auf normalem Wege eine Karte suchten, deutliche Vorteile. Zudem war es für den RH nicht nachvollziehbar gewesen, warum Vereine, die ihre Kartenkontingente nicht ausschließlich an Jugendliche weiterverkauften,



ohne jegliche Gegenleistung ein preislich bis zu 60 % ermäßigtes Kartenkontingent erhielten.

Zum Kartenvertrieb hatten nach dem Vorbericht des RH eingehende Überprüfungen der Internen Revision der Bundestheater-Holding GmbH in den Jahren 2018 und 2020 die ursprüngliche Kritik des RH erneut belegt. Die Wiener Staatsoper GmbH setzte die diesbezügliche Empfehlung des RH um, indem sie die Vergabe von Kartenkontingenten an Reise- und Kartenbüros nahezu gänzlich einstellte. Einzige Ausnahme war die Vergabe an einen Verein, mit dem eine schriftliche Vereinbarung vorlag. Die Bundestheater-Holding GmbH setzte zusätzlich zahlreiche Maßnahmen, die darauf ausgerichtet waren, den gewinnorientierten Handel mit Karten durch Dritte zu gewerblichen Zwecken einzudämmen. Mit dem konzernweiten Umstieg auf ein neues Ticketing-System ab der Saison 2022/23 ordnete sie außerdem das gesamte System der Kartenvergabe neu. (TZ 6)

Einsatz des Bühnenorchesters

Die Wiener Staatsoper GmbH setzte die Empfehlung um, auf Basis der korrekten Zuordnung der Dienste die Größe des Bühnenorchesters und des Staatsopernorchesters sowie den Anstellungsgrad der Orchestermitglieder – somit die erforderliche Anzahl der Vollzeitäquivalente – zu prüfen. Mit der Umstellung der Zählweise der gespielten Dienste beim Staatsopernorchester ging eine korrekte Zuordnung der Dienste einher. Das Bühnenorchester erhielt zusätzliche Aufgaben, die Anzahl seiner Mitglieder wurde reduziert. Zudem befanden sich Leistungskennzahlen für die Technik und das künstlerische Ensemble in Entwicklung, die Überlegungen zur Größe des Bühnenorchesters und des Staatsopernorchesters sowie zum Anstellungsgrad der Orchestermitglieder ermöglichten. (TZ 7)

Barauszahlungen

Die Wiener Staatsoper GmbH setzte auch die Empfehlung um, Ansprüche Dritter nicht in bar auszuzahlen: Sie übernahm die diesbezügliche Weisung der Bundestheater-Holding GmbH vom Februar 2014 in ihre Kassenordnung und befolgte sie. Zwei Akontierungen, die die Wiener Staatsoper GmbH ausnahmsweise vornahm, erachtete der RH auf Basis der Begründungen als nachvollziehbar. (TZ 8)



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an die Wiener Staatsoper GmbH hervor:

EMPFEHLUNGEN

- Die Verrechnungssätze für das Wiener Staatsballett wären in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und gegebenenfalls zu aktualisieren. (TZ 4)
- Das System der Weiterverrechnung für Vorstellungsdienste des Bühnenorchesters in der Volksoper Wien wäre im Hinblick auf die Kostendeckung weiterzuentwickeln und eine weitere Angleichung an die tatsächlichen Kosten anzustreben. (TZ 5)
- Die in Entwicklung befindlichen Leistungskennzahlen für das künstlerische Ensemble wären in die Überlegungen zur Größe des Bühnenorchesters und des Staatsopernorchesters sowie zum Anstellungsgrad der Orchestermitglieder miteinzubeziehen. (TZ 7)



Zahlen und Fakten zur Prüfung

| Wiener Staatsoper GmbH | | | | | | | | |
|---|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|---------------------------------|
| Rechtsgrundlage | Bundestheaterorganisationsgesetz – BThOG, BGBl. I 108/1998 i.d.g.F. | | | | | | | |
| Gebahrung jeweils zum 31. August | 2014/15 | 2015/16 | 2016/17 | 2017/18 | 2018/19 | 2019/20 | 2020/21 | Veränderung 2014/15 bis 2020/21 |
| Bilanzdaten | in Mio. EUR | | | | | | | in % |
| Bilanzsumme | 38,64 | 44,02 | 53,30 | 63,25 | 68,54 | 64,45 | 62,06 | 60,6 |
| Anlagevermögen | 18,07 | 17,07 | 19,10 | 20,89 | 21,76 | 18,99 | 21,04 | 16,4 |
| Eigenkapital | 13,58 | 16,46 | 27,33 | 35,16 | 36,87 | 34,89 | 32,39 | 138,5 |
| Gewinn- und Verlustrechnung | in Mio. EUR | | | | | | | in % |
| Erträge | 109,32 | 117,72 | 123,01 | 121,97 | 121,28 | 113,20 | 102,62 | -6,1 |
| <i>davon Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln</i> | <i>59,48</i> | <i>60,43</i> | <i>63,25</i> | <i>71,40</i> | <i>66,09</i> | <i>66,09</i> | <i>66,09</i> | <i>11,1</i> |
| Summe Aufwendungen | 111,67 | 114,83 | 113,37 | 114,17 | 119,59 | 117,02 | 105,08 | -5,9 |
| Betriebsergebnis | -2,35 | 2,89 | 9,64 | 7,80 | 1,69 | -3,82 | -2,46 | -4,7 |
| Finanzergebnis | 1,77 | 0,00 | 1,23 | 0,02 | 0,03 | 1,84 | -0,04 | -102,3 |
| Ergebnis vor Steuern ¹ | -0,58 | 2,89 | 10,87 | 7,82 | 1,72 | -1,98 | -2,50 | -331,0 |
| Personal | Anzahl in Vollzeitäquivalenten | | | | | | | in % |
| Beschäftigte ² | 964 | 944 | 937 | 934 | 941 | 955 | 933 | -3,2 |

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Wiener Staatsoper GmbH

¹ bis zum Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014, BGBl. I 2015/22, in Kraft getreten am 20. Juli 2015: „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“

² im Jahresdurchschnitt



Wiener Staatsoper;
Follow-up-Überprüfung



Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von September bis Dezember 2022 die Wiener Staatsoper GmbH hinsichtlich der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsprüfung abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2018/32 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet. Die Follow-up-Überprüfung umfasste im Wesentlichen die Geschäftsjahre 2014/15 bis 2020/21.¹

Die Geschäftsjahre 2019/20 bis 2021/22 waren von der COVID-19-Pandemie geprägt. In diesem Zeitraum musste die Wiener Staatsoper insgesamt 316 Tage (98 Tage (2019/20), 197 Tage (2020/21) bzw. 21 Tage (2021/22)) geschlossen bleiben. Die von der Wiener Staatsoper GmbH in Anspruch genommenen COVID-19-Hilfsmaßnahmen waren nicht Gegenstand dieser Follow-up-Überprüfung.²

(2) Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH im Jahr 2019 deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens findet sich auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at).

(3) Der RH weist in diesem Zusammenhang auf seine geübte Vorgehensweise und standardisierte Berichtsstruktur für Follow-up-Überprüfungen hin. Diese haben das Ziel, den Umsetzungsstand von ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben aus dem Nachfrageverfahren zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „zugesagt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

(4) Zu dem im April 2023 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Wiener Staatsoper GmbH im Mai 2023 Stellung; das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport verzichtete im Juli 2023 auf eine Stellungnahme. Der RH erstattete keine Gegenäußerung.

¹ Das Geschäftsjahr begann jeweils am 1. September eines Jahres und endete am 31. August des darauffolgenden Jahres.

² Der RH verwies diesbezüglich u.a. auf seine Berichte „COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen“ (Reihe Bund 2021/25); „COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen: Datenaktualisierung“ (Reihe Bund 2022/12); „COVID-19-Kurzarbeit“ (Reihe Bund 2022/7); „COVID-Maßnahmen für Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und –vermittler“ (Reihe Bund 2022/25).

Allgemeines

2 (1) Die Rechtsgrundlage für die Errichtung und die Aufgaben der Wiener Staatsoper GmbH bildete das Bundestheaterorganisationsgesetz³ (BThOG). Die Wiener Staatsoper GmbH wurde 1999 gegründet. Ihre Geschäftsführung bestand aus zwei Mitgliedern, einem für die künstlerischen und einem für die kaufmännischen Angelegenheiten. Sie stand zu 100 % im Eigentum der Bundestheater-Holding GmbH. Der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH war auch Aufsichtsratsvorsitzender der Wiener Staatsoper GmbH.

(2) Die Volksoper Wien GmbH war eine der weiteren Bühnengesellschaften im Bundestheater-Konzern, die im Eigentum der Bundestheater-Holding GmbH stand. Die Ballettensembles der Wiener Staatsoper GmbH und der Volksoper Wien GmbH wurden mit 1. September 2005 im Wiener Staatsballett zusammengeführt. Für die Arbeitsgemeinschaft beim Wiener Staatsballett schlossen die beiden Bühnengesellschaften einen Kooperationsvertrag.

Erträge aus Förderbeiträgen

3.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 14) festgestellt, dass für Förderinnen und Förderer mit Jahresbeiträgen unter 2.500 EUR kein Angebot zur Unterstützung der Wiener Staatsoper GmbH bestand. Das Angebot für Kleinförderungen deckte nicht die Staatsoper selbst ab, sondern ein externer Verein.

Der RH hatte der Wiener Staatsoper GmbH daher empfohlen, Angebote für Förderinnen und Förderer mit Jahresbeiträgen unter 2.500 EUR zu entwickeln, um damit auch diesen Teil von Opern- und Ballett-Theater-Interessierten anzusprechen und auch aus diesem Bereich Förderbeiträge zu lukrieren.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Wiener Staatsoper GmbH mitgeteilt, dass die neue Vereinbarung mit dem Verein Zuschläge auf die abgenommenen Karten vorsehe, sodass von einem „Förderbetrag“ in Höhe von rd. 100.000 EUR zugunsten der Wiener Staatsoper GmbH ausgegangen werden könne. Ob die neue Direktion hier eine Änderung herbeiführen werde, sei noch nicht bekannt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wiener Staatsoper GmbH mit Beginn der Saison 2020/21 das Förderprogramm „Offizieller Freundeskreis der Wiener Staatsoper“ gründete. Dabei gab es zehn verschiedene Mitgliedsstufen mit Jahresbeiträgen von 50 EUR bis 30.000 EUR und mit unterschiedlichen Vorteilen in den

³ BGBl. I 108/1998 i.d.g.F.



Bereichen Kartenkauf und –bestellung, Events, Wiener Opernball und Sonstiges. Zu Beginn des Geschäftsjahres 2022/23 hatte der Freundeskreis 1.135 Mitglieder, was einer Steigerung von 52 % seit dem Geschäftsjahr 2020/21 entsprach.

Vereinbarungen der Wiener Staatsoper GmbH mit externen „Freundesvereinen“ bestanden nicht mehr.

- 3.2 Die Wiener Staatsoper GmbH setzte die Empfehlung um, indem sie mit dem Förderprogramm „Offizieller Freundeskreis der Wiener Staatsoper“ ein vielfältiges Angebot für Förderinnen und Förderer mit Jahresbeiträgen von 50 EUR bis 30.000 EUR entwickelte. Es bestanden keine Vereinbarungen mit externen „Freundesvereinen“ mehr.

Verrechnung Wiener Staatsballett

- 4.1 (1) Das Wiener Staatsballett war 2005 durch die Zusammenlegung der Ballettensembles von Wiener Staatsoper und Volksoper Wien entstanden. Der RH hatte der Wiener Staatsoper GmbH in seinem Vorbericht empfohlen (TZ 17), sämtliche Kosten für Leistungen, die Beschäftigte der Wiener Staatsoper GmbH für andere Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns erbringen, im Sinne der Kostentransparenz auch an diese weiterzuerrechnen.⁴

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Wiener Staatsoper GmbH zugesagt, die Empfehlung bis Dezember 2019 umzusetzen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wiener Staatsoper GmbH auf Basis einer Deckungsbeitragsrechnung⁵ die Durchschnittskosten der Ballettdirektion für die Geschäftsjahre 2015/16 bis 2018/19 sowie der Tänzerinnen und Tänzer für die Geschäftsjahre 2019/20 und 2020/21 analysierte und Verrechnungssätze für eine Aufteilung der Kosten festsetzte. Demnach hatte die Volksoper Wien GmbH der Wiener Staatsoper GmbH 22 % der Kosten für die Tänzerinnen und Tänzer des Balletts und 24 % der Kosten für die Ballettdirektion zu ersetzen.

⁴ Im Vorbericht hatte der RH die Weiterverrechnung der Kosten für das Wiener Staatsballett und der Leistungen, die dieses für die Volksoper Wien GmbH erbrachte, überprüft und dargestellt. Diesen Teilbereich zog er auch zur Überprüfung in der Follow-up-Überprüfung heran.

⁵ Die Deckungsbeitragsrechnung berücksichtigte bei der Ballettdirektion die Kosten für Personal, Gäste und Leading Teams sowie Sach- und Produktionskosten und bei den Tänzerinnen und Tänzern die Personal- und Sachkosten.



In einem Zusatz zum Ballett-Kooperationsvertrag von 2005 wurde eine Abänderung desselben mit Wirksamkeit 1. September 2022 vereinbart. Seitdem leistete die Volksoper Wien GmbH monatliche⁶ Akontozahlungen an die Wiener Staatsoper GmbH. Am Ende jedes Geschäftsjahres hatten eine Gesamtabrechnung und Rechnungslegung der zu refundierenden Kosten für die abgelaufene Saison zu erfolgen.

- 4.2 Die Wiener Staatsoper GmbH setzte die Empfehlung um, indem sie die Kosten für das Wiener Staatsballett analysierte und Verrechnungssätze für dessen Leistungen an die Volksoper Wien GmbH festlegte. Seit 1. September 2022 ersetzte die Volksoper Wien GmbH auf Basis eines Zusatzes zum Ballett-Kooperationsvertrag die anteiligen Kosten.

Der RH wies allerdings darauf hin, dass die Verrechnungssätze auf den Geschäftsjahren 2015/16 bis 2018/19 (Ballettdirektion) und 2019/20 und 2020/21 (Tänzerinnen und Tänzer) basierten. Sie bezogen sich daher teilweise auf länger zurückliegende Zeiträume bzw. auf Geschäftsjahre, die aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht repräsentativ waren.

Er empfahl daher der Wiener Staatsoper GmbH, die Verrechnungssätze für das Wiener Staatsballett in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und gegebenenfalls zu aktualisieren.

⁶ bis auf die spielfreien Monate Juli und August



Verrechnung Bühnenorchester

- 5.1 (1) Neben dem Staatsopernorchester verfügte die Wiener Staatsoper GmbH auch über ein eigenes Bühnenorchester, dessen Musikerinnen und Musiker in erster Linie auf oder hinter der Szene, bei künstlerischen Projekten wie den Kinderopern, erforderlichenfalls im Orchestergraben der Wiener Staatsoper sowie in der Volksoper Wien eingesetzt wurden.

Der RH hatte der Wiener Staatsoper GmbH im Vorbericht empfohlen (TZ 18), die im August 2003 mit der Volksoper Wien GmbH abgeschlossene Vereinbarung über den Einsatz des Bühnenorchesters so neu zu verhandeln, dass diese die tatsächlichen Verhältnisse abbildet und insbesondere eine an den Ergebnissen der Deckungsbeitragsrechnung orientierte, kostengerechte Gestaltung der Verrechnungspreise pro Vorstellungsdienst erreicht wird. Hintergrund dieser Empfehlung war der große Unterschied zwischen den Preisen, welche die Wiener Staatsoper GmbH der Volksoper Wien GmbH je Dienst verrechnete, und den Kosten, die in der Wiener Staatsoper GmbH je Vorstellungsdienst anfielen; dies kam einer Querfinanzierung der Volksoper Wien GmbH durch die Wiener Staatsoper GmbH gleich.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Wiener Staatsoper GmbH zugesagt, die Empfehlung bis Dezember 2019 umzusetzen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Direktion laut Unternehmenskonzept vom Februar 2021 innerhalb ihrer Funktionsperiode das Bühnenorchester hinsichtlich Größe, Einsatz und korrekter statistischer Erfassung (TZ 7) neu bewerten wollte. Ziel war es, die laut Kollektivvertrag zu spielenden Dienste auszuschöpfen und auch die Kostendeckung zu gewährleisten.

Ab dem Geschäftsjahr 2020/21 entfiel die Verpflichtung zur Mindestabnahme von Diensten des Bühnenorchesters durch die Volksoper Wien GmbH. Die Wiener Staatsoper GmbH und die Volksoper Wien GmbH vereinbarten neben einer jährlichen Preisanpassung nachstehende Verrechnungssätze für die Geschäftsjahre 2020/21 bis 2022/23:

Tabelle 1: Verrechnungssätze für das Bühnenorchester für die Geschäftsjahre 2020/21 bis 2022/23

| Geschäftsjahr | Verrechnungssatz pro Vorstellung | Verrechnungssatz pro Probe |
|---------------|----------------------------------|----------------------------|
| | in EUR | |
| 2020/21 | 171,00 | 123,00 |
| 2021/22 | 180,00 | 130,00 |
| 2022/23 | 185,40 | 133,90 |

Quelle: Wiener Staatsoper GmbH



Ein kostendeckender Verrechnungssatz hätte 373 EUR pro Vorstellung – somit mehr als das Doppelte – betragen.

- 5.2 Die Wiener Staatsoper GmbH setzte die Empfehlung teilweise um, indem sie die Weiterverrechnung der Kosten des Bühnenorchesters neu verhandelte und an den Ergebnissen einer Deckungsbeitragsrechnung orientierte.

Jedoch lag auch der zuletzt im Oktober 2022 vereinbarte Verrechnungssatz für einen Vorstellungsdienst unter 50 % der tatsächlichen Kosten. Somit war das Problem der Querfinanzierung nach wie vor nicht gänzlich gelöst.

Der RH empfahl deshalb der Wiener Staatsoper GmbH, das System der Weiterverrechnung für Vorstellungsdienste des Bühnenorchesters in der Volksoper Wien im Hinblick auf die Kostendeckung weiterzuentwickeln und eine weitere Angleichung an die tatsächlichen Kosten anzustreben.

- 5.3 Die Wiener Staatsoper GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass das Bühnenorchester neue Aufgaben übernehmen werde, u.a. auch durch die Eröffnung der neuen Spielstätte im Französischen Saal ab 2024/25. Außerdem werde die Wiener Staatsoper GmbH das Engagement der Bühnenorchestermittglieder im Burgtheater anstreben. Dafür werde eine entsprechende Unterstützung des Vorhabens durch die Bundestheater-Holding GmbH nötig sein.

Vergabe von Kartenkontingenten

- 6.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht festgestellt, dass die Wiener Staatsoper GmbH an sechs Kontingentbezieher – diese waren im überprüften Zeitraum in jeder Saison jeweils die gleichen – Karten mittels Reservierung vergeben hatte, bevor diese in den freien Verkauf gelangten. Der kaufmännische Geschäftsführer war diesbezüglich an keine Vorgaben gebunden gewesen; die Kartenkontingente wurden auch nicht von anderen Personen in der Wiener Staatsoper GmbH kontrolliert, für die geübte Vorgangsweise war kein Genehmigungsweg festgelegt. Die Anzahl, die Preisgruppen und der Wert dieser Kartenkontingente waren weder geregelt noch bekannt. Auch die Vergabe von Kartenkontingenten für den Opernball war nicht geregelt.

Der RH hatte diese Vorgangsweise als intransparent beurteilt und festgehalten, dass sie grundlegenden Elementen eines Internen Kontrollsystems, wie etwa dem Vier-Augen-Prinzip, widersprach. Außerdem barg die Vorgangsweise Risiken hinsichtlich Korruption und Nichteinhaltung von Compliance-Regeln.

Der RH hatte weiters festgestellt, dass es sich bei den Karten der Kartenkontingente zum Großteil um Karten mit besonders guter Sicht handelte und somit die Kontingentbezieher gegenüber Kundinnen und Kunden, die auf normalem Wege eine Karte suchten, große Vorteile hatten. Zudem war es für den RH nicht nachvollziehbar gewesen, warum Vereine, die ihre Kartenkontingente nicht ausschließlich an Jugendliche weiterverkauften, ohne jegliche Gegenleistung ein preislich bis zu 60 % ermäßigtes Kartenkontingent erhielten.

Er hatte der Wiener Staatsoper GmbH in seinem Vorbericht daher empfohlen (TZ 23), unter Beachtung des zunehmenden Verkaufs über das Internet das gesamte System der Kartenvergabe neu zu ordnen und dabei auch eine Einstellung der Vergabe von Kartenkontingenten an Reise- und Kartenbüros zu erwägen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Wiener Staatsoper GmbH mitgeteilt, dass die Art der vorab vergebenen Kartenkontingente entsprechend der Empfehlung des RH gänzlich neu geordnet und ein neues Angebot an die Kartenbüros gestellt worden sei. Es finde sich jedoch kein Kartenbüro, das dieses neue Angebot akzeptiere. Daher würden vorab auch keine Karten an Kartenbüros vergeben.



(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Interne Revision der Bundestheater-Holding GmbH in der Wiener Staatsoper GmbH nach der vorangegangenen Überprüfung des RH zwei Prüfungen – im April 2018 für das Geschäftsjahr 2017/18 und im Dezember 2020 für das Geschäftsjahr 2019/20 – zu diesem Thema durchführte:

- Der Revisionsbericht vom April 2018 betonte die wirtschaftliche Wichtigkeit des Bereichs Kartenvertrieb (rd. 54 Mio. EUR Gesamteinnahmen konzernweit im Geschäftsjahr 2016/17) und stellte fest, dass die Kontrollen beim Kartenvertrieb nicht ausreichend gewesen waren. Weiters hielt die Interne Revision fest, dass es technisch möglich war, Karten ohne Preisaufdruck auszudrucken, und dass einzelne Kartenbüros Kartenausdrucke manipulierten, überarbeiteten und beispielsweise den Preisaufdruck überklebten.

Die Interne Revision stellte außerdem fest, dass die Kartenbüros bei gut nachgefragten Aufführungen die Karten mit hohen Aufschlägen verkauften und bei schwacher Nachfrage Karten risikolos zurückgeben konnten. Anhand eines Beispiels im Rahmen einer Stichprobe errechnete sie den maximal möglichen Gewinn für ein Kartenbüro aus den zugeteilten Karten für eine Vorstellung mit 40.811 EUR. Für das Geschäftsjahr 2016/17 wurden insgesamt 8.693 Karten im Gegenwert von 1,10 Mio. EUR von Kartenbüros zurückgegeben. Die Interne Revision empfahl daher ein sofortiges Verbot der Kartenrücknahmen von Kartenbüros und sprach sich für ein Überdenken des Kartenvertriebskonzepts aus.

- Im Bericht vom Dezember 2020 zeigte die Interne Revision auf, dass die Kommissionsbörse, welche die Wiener Staatsoper GmbH im Internet eingerichtet hatte, für spekulative Zwecke genutzt worden war. Bei bestimmten Kunden lag die Eigennutzung der Karten bei unter 10 %.

Um den Anreiz für den spekulativen Handel mit Eintrittskarten zu nehmen, reagierte die Bundestheater-Holding GmbH in den Jahren 2019 und 2020 mit verschiedenen Maßnahmen:

- Sie integrierte in die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wiener Staatsoper GmbH (wie auch der anderen Bühnengesellschaften) ein Verbot des Weiterverkaufs von Karten zu gewerblichen Zwecken ohne Genehmigung der jeweiligen Bühnengesellschaft (des Veranstalters). Bei gewerblichen Weiterverkäufen waren alle gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, insbesondere hinsichtlich der Angabe des Originalpreises der Karte.
- Darüber hinaus gab die Bundestheater-Holding GmbH für eine möglichst fälschungssichere Gestaltung der Tickets eine konzernweite Anleitung mit entsprechenden Attributen und Hinweisen auf den Tickets vor.



Weiters stellte die Wiener Staatsoper GmbH die privilegierte Vergabe von Karten und Kartenkontingenten an Karten- und Reisebüros oder Personengruppen, wie beispielsweise Mitglieder von Vereinen, weitestgehend ein bzw. reglementierte diese streng. Es bestand nur mehr eine schriftliche Vereinbarung über Kartenkontingente mit einem Verein.

Die Bundestheater-Holding GmbH führte im Jahr 2020 ein öffentliches Vergabeverfahren „Rahmenvereinbarung Ticketing-Software“ durch. Ziel war die Beschaffung einer neuen Ticketing-Software für den gesamten Bundestheater-Konzern. Im August 2021 wurde dieses Verfahren durch Unterzeichnung eines Leistungsvertrags zu einem Abschluss gebracht.

Im Oktober 2021 leitete die Bundestheater-Holding GmbH die Ablöse der bisherigen Ticketing-Software ein. Ab der Saison 2022/23 stellte sie den Kartenvertrieb konzernweit auf das neue Ticketing-System um.

- 6.2 Der RH hielt fest, dass eingehende Überprüfungen des Kartenvertriebs durch die Interne Revision in den Jahren 2018 und 2020 die Kritik des RH aus dem Vorbericht erneut belegt hatten.

Die Wiener Staatsoper GmbH setzte die diesbezügliche Empfehlung des RH um, indem sie die Vergabe von Kartenkontingenten nahezu gänzlich einstellte. Einzige Ausnahme war die Vergabe an einen Verein, mit dem eine schriftliche Vereinbarung vorlag. Die Bundestheater-Holding GmbH setzte zusätzlich zahlreiche Maßnahmen, die darauf ausgerichtet waren, den gewinnorientierten Handel mit Karten durch Dritte zu gewerblichen Zwecken einzudämmen. Mit dem konzernweiten Umstieg auf ein neues Ticketing-System ab der Saison 2022/23 ordnete sie außerdem das gesamte System der Kartenvergabe neu.

- 6.3 Laut Stellungnahme der Wiener Staatsoper GmbH habe sie ebenfalls wesentliche Maßnahmen gesetzt, um den gewinnorientierten Handel mit Karten durch Dritte einzudämmen. Neben Gesprächen mit der Stadt Wien, um Kontrollen von Straßenhändlern zu verschärfen, habe die Wiener Staatsoper GmbH eine Anwaltskanzlei mit der Verfolgung mehrerer Fälle beauftragt, um den Schwarzmarkthandel wesentlich einzudämmen.

Einsatz des Bühnenorchesters

- 7.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 36) festgestellt, dass die Mitglieder des Bühnenorchesters zusätzlich zur Verpflichtung nach dem Kollektivvertrag auch Dienste als Substitutinnen und Substitute im Staatsopernorchester übernommen hatten. Der RH hatte beanstandet, dass die Wiener Staatsoper GmbH den Staatsopernmusikerinnen und –musikern Dienste, die diese nicht spielten, anrechnete und gleichzeitig bei den vertretungsweise spielenden Bühnenorchestermusikerinnen und –musikern aufzeichnete.

Er hatte daher der Wiener Staatsoper GmbH empfohlen, auf Basis der korrekten Zuordnung der Dienste die Größe des Bühnenorchesters und des Staatsopernorchesters sowie den Anstellungsgrad der Orchestermitglieder – somit die erforderliche Anzahl der Vollzeitäquivalente – zu prüfen.

- (2) Im Nachfrageverfahren hatte die Wiener Staatsoper GmbH mitgeteilt, dass die Größe und der Anstellungsgrad des Staatsopernorchesters geprüft würden.

- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wiener Staatsoper GmbH seit September 2020 den Mitgliedern des Staatsopernorchesters nur die selbst gespielten Dienste anrechnete und damit die Dienste korrekt zuordnete.

Darüber hinaus führte die Direktion der Wiener Staatsoper GmbH im Unternehmenskonzept vom Februar 2021 aus, dass sie plane, das Bühnenorchester hinsichtlich Größe, Einsatz und korrekter statistischer Erfassung neu zu bewerten. Ziel war es, die laut Kollektivvertrag zu spielenden Dienste auszuschöpfen und auch die Kostendeckung zu gewährleisten. Die Wiener Staatsoper GmbH berechnete die Auslastungsgrade anhand der tatsächlich geleisteten Dienste für die Jahre 2020/21 und 2021/22, die allerdings pandemiebedingt nicht repräsentativ waren (siehe TZ 1). Weiters wies die Wiener Staatsoper GmbH dem Bühnenorchester neue Aufgaben zu. Außerdem hatte sie bis Ende August 2021 drei von 40 Vollzeitäquivalenten beim Bühnenorchester eingespart.

In der Ziel- und Leistungsvereinbarung⁷, gültig für die Geschäftsjahre 2022/23 bis 2024/25, hielten die Bundestheater-Holding GmbH und die Wiener Staatsoper GmbH fest, dass die Bundestheater-Holding GmbH in Abstimmung mit der Wiener Staatsoper GmbH bis zum Ende der Saison 2023/24 Leistungskennzahlen für die Technik und das künstlerische Ensemble entwickeln werde. Damit waren Überlegungen zur Größe des Bühnenorchesters und des Staatsopernorchesters sowie zum Anstellungsgrad der Orchestermitglieder verbunden.

⁷ Jährlich schlossen die Bundestheater-Holding GmbH und die Wiener Staatsoper GmbH Ziel- und Leistungsvereinbarungen über die Umsetzung der strategischen Ziele des Bundestheaterorganisationsgesetzes, jeweils rollierend für die drei kommenden Geschäftsjahre.



- 7.2 Die Wiener Staatsoper GmbH setzte die Empfehlung um, indem sie die Zählweise der gespielten Dienste beim Staatsopernorchester umstellte. Damit ging eine korrekte Zuordnung der Dienste einher. Der RH hielt fest, dass das Bühnenorchester weiters zusätzliche Aufgaben erhalten hatte und dass die Anzahl seiner Mitglieder reduziert worden war.

Der RH empfahl der Wiener Staatsoper GmbH, die in Entwicklung befindlichen Leistungskennzahlen für das künstlerische Ensemble in die Überlegungen zur Größe des Bühnenorchesters und des Staatsopernorchesters sowie zum Anstellungsgrad der Orchestermitglieder miteinzubeziehen.

Barauszahlungen

- 8.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 53) festgestellt, dass rd. 79 % oder rd. 867.000 EUR der Barauszahlungen der Wiener Staatsoper GmbH in den Geschäftsjahren 2011/12 bis 2014/15 die Ansprüche Dritter betrafen, insbesondere von Künstlerinnen und Künstlern, anderen Einzelpersonen und Beschäftigten. Auch nach einer Weisung der Bundestheater-Holding GmbH vom Februar 2014, Ansprüche nicht in bar auszuzahlen, hatten diese Auszahlungen nach wie vor den überwiegenden Anteil der Barauszahlungen der Wiener Staatsoper GmbH ausgemacht.

Der RH hatte daher der Wiener Staatsoper GmbH empfohlen, die Weisung der Bundestheater-Holding GmbH vom Februar 2014 zu befolgen und Ansprüche Dritter nicht in bar auszuzahlen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Wiener Staatsoper GmbH mitgeteilt, dass die als „Akonti“ durchgeführten Auszahlungen nunmehr durch das Personalverrechnungssystem unbar erfolgten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wiener Staatsoper GmbH die Weisung der Bundestheater-Holding GmbH in ihrer Kassenordnung festgehalten hatte. Nach dieser Weisung waren Barauszahlungen nur dort zulässig, wo es absolut unvermeidbar war. Derartige Geschäftsfälle waren schriftlich zu dokumentieren und in der Buchhaltung mit einer eindeutigen Kennzeichnung zu versehen. Akontierungen waren darüber hinaus nur zulässig, wenn ein rechtsgültiger schriftlicher Vertrag über die zu erbringende Leistung vorlag.

Zudem beauftragte der damalige Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH die Interne Revision, das Einhalten dieser Weisung laufend stichprobenweise zu überprüfen.



In einem Revisionsbericht vom Oktober 2020 stellte die Interne Revision der Bundestheater-Holding GmbH bei der Wiener Staatsoper GmbH je eine Akontierung von Ansprüchen Dritter in den Jahren 2018 und 2019 fest.

Im Oktober 2018 erhielt ein Dirigent 300 EUR in bar. Ein anderer Dirigent erhielt im Mai 2019 eine Akontierung von 5.000 EUR seines Honorars in bar ausbezahlt. Beide Künstler begründeten den Wunsch nach Barauszahlung mit Schwierigkeiten bei bzw. Fehlen von Zahlungskarten. Im zweiten Fall hatte die Wiener Staatsoper GmbH zusätzlich die Zustimmung des Geschäftsführers der Bundestheater-Holding GmbH eingeholt und den Ausnahmegrund dargelegt.

- 8.2 Die Wiener Staatsoper GmbH setzte die Empfehlung um, indem sie die Weisung der Bundestheater-Holding GmbH vom Februar 2014 in ihre Kassenordnung übernahm und befolgte. Zwei Akontierungen, die die Wiener Staatsoper GmbH ausnahmsweise vornahm, erachtete der RH auf Basis der Begründungen als nachvollziehbar.



Schlussempfehlungen

- 9 Der RH stellte fest, dass die Wiener Staatsoper GmbH von sechs überprüften Empfehlungen des Vorberichts fünf umsetzte und eine teilweise umsetzte:

| Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts | | | Reihe Bund 2018/32 | | |
|---|--|--------------------|-----------------------|---------------------|--|
| Vorbericht | | Nachfrageverfahren | Follow-up-Überprüfung | | |
| TZ | Empfehlungsinhalt | Status | TZ | Umsetzungsgrad | |
| Wiener Staatsoper GmbH | | | | | |
| 14 | Angebote für Förderinnen und Förderer mit Jahresbeiträgen unter 2.500 EUR wären zu entwickeln, um damit auch diesen Teil von Opern- und Ballett-Theater-Interessierten anzusprechen und auch aus diesem Bereich Förderbeiträge zu lukrieren. | nicht umgesetzt | 3 | umgesetzt | |
| 17 | Sämtliche Kosten für Leistungen, die Beschäftigte der Wiener Staatsoper GmbH für andere Gesellschaften des Bundestheater-Konzerns erbringen, wären im Sinne der Kostentransparenz auch an diese weiterzuerrechnen. | zugesagt | 4 | umgesetzt | |
| 18 | Die im August 2003 mit der Volksoper Wien GmbH abgeschlossene Vereinbarung über den Einsatz des Bühnenorchesters wäre so neu zu verhandeln, dass diese die tatsächlichen Verhältnisse abbildet und insbesondere eine an den Ergebnissen der Deckungsbeitragsrechnung orientierte, kostengerechte Gestaltung der Verrechnungspreise pro Vorstellungsdienst erreicht wird. | zugesagt | 5 | teilweise umgesetzt | |
| 23 | Unter Beachtung des zunehmenden Verkaufs über das Internet wäre das gesamte System der Kartenvergabe neu zu ordnen und dabei auch eine Einstellung der Vergabe von Kartenkontingenten an Reise- und Kartenbüros zu erwägen. | umgesetzt | 6 | umgesetzt | |
| 36 | Auf Basis einer korrekten Zuordnung der Dienste wären die Größe des Staatsopernorchesters sowie der Anstellungsgrad seiner Mitglieder – somit die erforderliche Anzahl der Vollzeitäquivalente – zu prüfen. | zugesagt | 7 | umgesetzt | |
| 53 | Die Weisung der Bundestheater-Holding GmbH vom Februar 2014 wäre zu befolgen und Ansprüche Dritter – wie beispielsweise „Akonti“ oder Honorare – nicht in bar auszuzahlen. | umgesetzt | 8 | umgesetzt | |



Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen an die Wiener Staatsoper GmbH hervor:

- (1) Die Verrechnungssätze für das Wiener Staatsballett wären in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und gegebenenfalls zu aktualisieren. (TZ 4)
- (2) Das System der Weiterverrechnung für Vorstellungsdienste des Bühnenorchesters in der Volksoper Wien wäre im Hinblick auf die Kostendeckung weiterzuentwickeln und eine weitere Angleichung an die tatsächlichen Kosten anzustreben. (TZ 5)
- (3) Die in Entwicklung befindlichen Leistungskennzahlen für das künstlerische Ensemble wären in die Überlegungen zur Größe des Bühnenorchesters und des Staatsopernorchesters sowie zum Anstellungsgrad der Orchestermitglieder miteinzubeziehen. (TZ 7)



Wiener Staatsoper;
Follow-up-Überprüfung



Wien, im September 2023

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Wiener Staatsoper;
Follow-up-Überprüfung



Anhang

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger
in **Fettdruck**

Wiener Staatsoper GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitz

| | |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Dipl.-Ing. Günter Rhomberg | (30. Jänner 2015 bis 6. April 2016) |
| Mag. Christian Kircher | (seit 6. April 2016) |

Stellvertretung

| | |
|-------------------------------------|--|
| Dr. ⁱⁿ Valerie Höllinger | (11. September 2015 bis 14. März 2020) |
| Mag. Andreas Treichl | (seit 14. März 2020) |

Geschäftsführung

| | |
|--|---|
| Dominique Meyer | (1. September 2010 bis 18. August 2020) |
| Thomas Platzer | (9. Juli 1999 bis 1. September 2020) |
| Dr. Bogdan Roščić | (seit 18. August 2020) |
| Dr.ⁱⁿ Petra Bohuslav | (seit 2. September 2020) |

R - H

